

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1991

Geschäftszahl

90/15/0081

Rechtssatz

Unter den Begriff der "Überlassung der Nutzung" fällt auch die entgeltliche Überlassung einer nicht bestimmten (nicht bestimmt bezeichneten) Fläche zum Abstellen eines Fahrzeuges (Hinweis E 22.2.1988, 86/15/0123; E 14.3.1988, 86/15/0051; E 12.11.1990, 90/15/0023; E 12.11.1990, 90/15/0024).